

der hypothekfreien gegenüber dem verschuldeten Hausbesitz benachteiligt sein.

Da es nun ungemein schwierig ist, hier allgemein eine Bewertungsziffer zu ermitteln, so wird jeder Steuerpflichtige bis zum Erscheinen sonstiger Vorschriften wohl genötigt sein und auch gut tun, seinen Besitz nach bestem Ermessen zu schätzen, wozu er ja auch sehr gut in der Lage ist, da er die guten und schlechten Seiten seines Besitzes am besten kennen muß. Der Besteuerung kann und soll schließlich doch nur der Wert zugrunde gelegt werden, der sich bei einem Verkauf auch erzielen lassen würde, und diesen Verkehrswert bestimmt eben Angebot und Nachfrage. Daß unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente der Hausbesitz bis sogar unter 20 % des früheren Goldwertes, wie vielfach angenommen wird, gesunken sei, dürfte zu extrem geurteilt sein, als Höchstgrenze nach oben könnte aber — abgesehen von Liebhaberwerten — ein Drittel des Friedenswertes heute in Erwägung zu ziehen sein.

Es erhebt sich nun die Frage, wie der Steuerpflichtige, der zugleich Hausbesitzer ist, seine Zahlung auf die Vermögenssteuer regeln soll. Da die Vorauszahlung sich als Notbehelf nach der Brotsteuer bzw. Zwangsanleihe zu richten hat, so wird der Hausbesitz als solcher nur mit einem verhältnismäßig niedrigen Betrage in Erscheinung treten. Wir müssen hierbei zurückgreifen auf die Bewertungsvorschriften für die Zwangsanleiheveranlagung, wonach Mietgrundstücke mit dem Dreifachen, kleinere Villen mit dem Fünffachen, größere Villen mit dem Zwanzigfachen des Wehrbeitragswertes zu bewerten waren, während für die dem gewerblichen Betriebe gewidmeten Gebäude das etwa Zwanzigfache des Notopferwertes (30. November 1919) zugrunde gelegt wurde.

Ein Miethaus von mittlerer Größe, angenommen mit einem Wehrbeitragswert von 60000 Mk., würde also mit dem Dreifachen dieses Betrages, nämlich 180000 Mk., in der Zwangsanleiheveranlagung erschienen sein. Am betreffenden Stichtage, dem 31. Dezember 1922, notierte der Dollar rund 7350 Mk., was für das Haus von 180000 Mk. nur 25 Dollar, also einen unverhältnismäßig niedrigen Goldmarkwert ergibt. Hieraus erhellt deutlich die niedrige Zwangsanleiheveranlagung, die ja auch in ihrem Endergebnis sich ganz in der Geldentwertung verlor, ohne irgendeinem Zweck gedient zu haben.

Wenngleich die Vermögenssteuersätze für die kommende Veranlagung sich in mäßigen Grenzen halten, so belasten sie doch denjenigen, der aus dem Hausgrundstück in Verbindung mit den anderen darauf lastenden Abgaben die Steuer zu zahlen hat, erheblich, und deshalb muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Ermangelung besonderer Vorschriften der Wert des Hauses mit Sorgfalt zu schätzen und in die Vermögenssteuererklärung eingesetzt wird, zumal man nicht weiß, welche künftigen neuen Lasten das heutige Steuerzeitalter uns zugebracht hat.

Vermögenssteuervorauszahlung und Befreiung davon

Die zweite Notverordnung verlangte am 29. Februar die Zahlung der ersten Hälfte der Vermögenssteuer. Die Schonfrist läuft am 7. März ab. Die Einzahlung bemißt sich nach der Brotversorgungsabgabe, die kein selbständiges Steuergesetz darstellte, sondern sich auf der Zwangsanleihe aufbaute; das Sechsfache des Zwangsanleihebetrages sollte die Brotsteuerziffer ergeben. Wo keine Zwangsanleihepflicht bestand, kam die Brotsteuer überhaupt nicht in Frage, aber auch darüber hinaus trat Befreiung ein, denn gewisse Vermögensteile, die der Anleihepflicht unterlagen, waren von der Brotsteuer befreit, u. a. Wohngrundstücke, festverzinsliche Wertpapiere (Konsols, Kriegsanleihe, Pfandbriefe).

Wer nun nach dem Vorstehenden nicht unter die Brotsteuerpflicht fiel, für den besteht, wie sich vermuten läßt, auch nicht die Pflicht zur Vorauszahlung der ersten Vermögenssteuerrate, also des dreifachen Betrages der Brotsteuer.

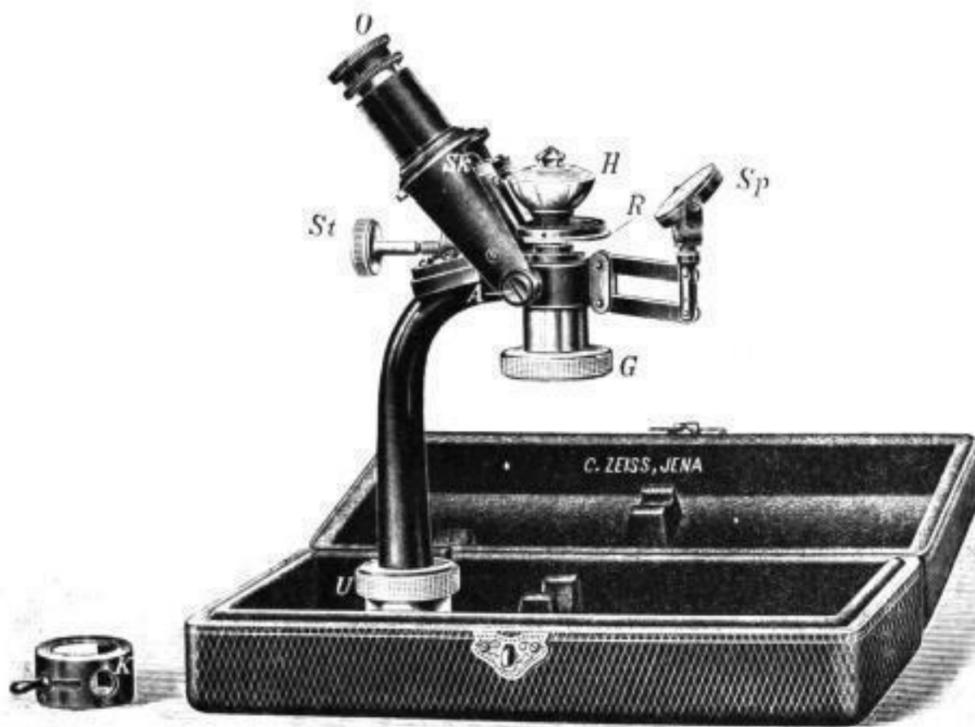
Praktisch ist es wohl von geringer Bedeutung, ob die Zahlung am 7. März oder bald darauf mit der Einreichung der Vermögenssteuererklärung zu erfolgen hat, denn, sobald die Grundlagen für die Aufstellung des Vermögens bekanntgegeben sind, wird in rascher Folge die Steuererklärung verlangt werden. Alsdann tritt die Brotversorgungsabgabe als Zahlungsmaßstab außer Kraft, und die Hälfte der sich nach der Erklärung ergebenden Steuer ist sofort zahlbar.

Da die Notverordnung Steuerpflichtige mit Vermögen bis zu 5000 Mk. gänzlich steuerfrei stellt, so kommen diese natürlich weder für die jetzige, noch die spätere Vermögenssteuerzahlung in Frage.

Aus der Werkstatt

Taschen-Refraktometer

Unsere Abbildung zeigt ein von der Firma Carl Zeiß in Jena hergestelltes Taschen-Refraktometer. Es handelt sich um das Abbesche Halbkugel-Refraktometer, das in besonders kleiner und handlicher Form hergestellt ist, die dem Beobachter bereits nach



kurzer Übung erlaubt, im Gesichtsfelde des Okulars das Lichtbrechungsvermögen eines Edelsteines abzulesen, an dem mindestens eine ebene Fläche von 1 bis 2 mm Durchmesser ist.

Wie die jedem Apparat beigegebene Tabelle lehrt, unterscheiden sich die Edel- und Schmucksteine in ihrem Brechungsindex bereits in der zweiten Stelle nach dem Komma; demgemäß enthält die

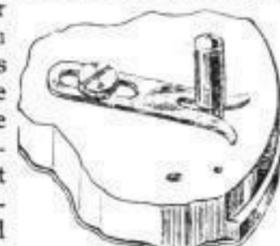
Okularteilung des Refraktometers die Brechungsindices bis zur zweiten Dezimale; die dritte kann man schätzen, wenn das gelbe Licht einer mit Kochsalz gefärbten Bunsenflamme benutzt wird. Für orientierende Messungen begnügt man sich aber mit Tageslicht oder weißem Lampenlicht (matte Glühlampe).

Die Abbildung zeigt das Taschen-Refraktometer gebrauchsfertig aufgestellt in halber natürlicher Größe. Der Edelstein legt auf der runden, ebenen Fläche der Halbkugel *H*, die man mittels *G* um ihre Achse drehen kann. Der Spiegel *Sp* soll das Licht von unten in die Halbkugel werfen; es tritt dann nach Reflexion an der ebenen Kristallfläche wieder nach unten aus in ein unter *Sk* liegendes, verdecktes Prisma, das es nach oben in das Okular *O* wirft. Das

Fernrohr wird mittels *St* so lange um den Zapfen *A* gedreht, bis die Grenzlinie in der Skala *Sk* bequem zu sehen ist. Auf dem Rande *R* kann man eine Lichtschutzkappe *K* aufsetzen.

Zifferblattbefestigung

In dem kürzlich in der UHRMACHERKUNST erschienenen Aufsatz „Fortbestehende Mängel in der Uhren- und Furniturfabrikation“ wurde auch auf die unzulängliche Befestigung der Zifferblätter hingewiesen. Herr Kollege Erich Schultz in Wilsdruff sandte uns nun eine Zifferblattbefestigung, die er schon vor 10 Jahren herstellte und die auch in der Schweiz patentiert wurde. Wie es so oft mit Erfindungen kommt, die Verhandlungen wegen der Ausführungen und des Ankaufes durch eine Uhrenfabrik zogen sich in die Länge, bis Herr Kollege Schultz die Sache zu den Akten legte und jetzt erst durch unseren Aufsatz wieder daran erinnert wurde.



Die Befestigung, die in der Abbildung dargestellt ist, ist wirklich außerordentlich einfach. Die Abbildung sagt eigentlich alles. In den Zifferblattpeiler ist links und rechts je eine kleine Einfräsung angebracht. Eine Stahlzunge, die infolge des ovalen Befestigungsloches sich hin und her schieben läßt, greift in die Einfräsungen ein, hält das Zifferblatt unverrückbar und unlösbar fest und ist auch infolge ihrer Federkraft gegen Stöße unempfindlich.

Herr Kollege Schultz ist heute noch bereit, seine wohl allen Anforderungen entsprechende Erfindung zu verkaufen.